

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
88/C 60/01	ECU .....	1
88/C 60/02	Staatliche Beihilfen (Frankreich) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) .....	2
88/C 60/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	3
88/C 60/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen von Artikel 379 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals .....	4
	<b>Gerichtshof</b>	
88/C 60/05	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 256/85: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>EAGFL — Pauschbeträge für die Färbung von Getreide</i> ) .....	5
88/C 60/06	Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in der Rechtssache 293/85: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien ( <i>Nichtdiskriminierung — Zugang zum Unterricht an Hochschulen und Universitäten — Erstattung zuviel gezahlter Beträge</i> ) .....	5
88/C 60/07	Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in der Rechtssache 309/85 (Vorabentscheidungsersuchen des Präsidenten des Tribunal de première instance Lüttich): Bruno Barra und andere gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich ( <i>Nichtdiskriminierung — Zugang zum nichtuniversitären Unterricht — Erstattung zuviel gezahlter Beträge</i> ) .....	6
88/C 60/08	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 113/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ( <i>Übermittlung der statistischen Daten im Bereich Eier und Geflügel</i> ) .....	6
88/C 60/09	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 10. Februar 1988 in der Rechtssache 324/86 (Vorabentscheidung des Højesteret, Kopenhagen): Foreningen af Arbejdsledere i Danmark gegen Daddy's Dance Hall A/S ( <i>Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen</i> ) .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 60/10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. Februar 1988 in der Rechtssache 1/87: Santo Picciolo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamter — Beurteilung</i> ) . . . . .	7
88/C 60/11	Rechtssache 30/88: Klage der Republik Griechenland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Januar 1988 . . . . .	7
88/C 60/12	Rechtssache 34/88: Klage der Coopérative agricole de l'Anjou et du Poitou (CEVAP), der SA Spanghero, der société Coopérative agricole des producteurs de viande (CAVEB), der société Loirelvo, der société Sovimaine, der société Coopérative des éleveurs de veaux d'Armorique (COOP EVA), der Coopérative des producteurs de bovins de la Creuse SA, der SA Bridel, der Joseph Flourez, Michel Leblond, Gérard Couteau, Jean-Pierre Bayssette und Gilbert Lhaumond gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 1988 . . . . .	8
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
88/C 60/13	Berichtigung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 5 111 133 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernte 1985 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (AIMA) (ABl. Nr. C 14 vom 19. 1. 1988) . . . . .	10

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

3. März 1988

(88/C 60/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,1769	Spanische Peseta	138,795
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2622	Portugiesischer Escudo	169,147
Deutsche Mark	2,06669	US-Dollar	1,21857
Holländischer Gulden	2,31991	Schweizer Franken	1,71148
Pfund Sterling	0,689430	Schwedische Krone	7,32847
Dänische Krone	7,88901	Norwegische Krone	7,77386
Französischer Franken	6,99214	Kanadischer Dollar	1,52882
Italienische Lira	1522,84	Österreichischer Schilling	14,5131
Irishes Pfund	0,775121	Finnmark	4,99004
Griechische Drachme	165,494	Japanischer Yen	157,500
		Australischer Dollar	1,67847
		Neuseeländischer Dollar	1,83658

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## STAATLICHE BEIHILFEN

## Frankreich

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(88/C 60/02)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz EWG-Vertrag an die neben den Mitgliedstaaten Beteiligten über ein neues FIM-Darlehen, das die französische Regierung 1986 an die Tochtergesellschaft Citroën der Peugeot, einem hauptsächlich in der Herstellung und Vermarktung von Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen usw. tätigen Unternehmen, bereitgestellt hat oder bereitzustellen beabsichtigt.

1. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben beträgt das Darlehen für 1986 500 Millionen ffrs und wurde oder wird zu einem ermäßigten Zinssatz bereitgestellt; damit sollen teilweise Investitionen zur Installation technologisch hochentwickelter Ausrüstung für die Industrieproduktion eines neuen treibstoffsparenden Kraftfahrzeugs und die Modernisierung der Produktionsanlagen finanziert werden.
2. Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1984 bilden alle FIM-Darlehen Beihilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag. Nach Auffassung der Kommission stellt das für Citroën/Peugeot bereitgestellte FIM-Darlehen von 500 Millionen ffrs 1986 eine Beihilfemaßnahme dar, da es dem betreffenden Unternehmen damit ermöglicht wird, eine Reihe von Investitionen zu tätigen, ohne alle damit verbundenen Kapitalkosten zu tragen.

Die Kommission hat hinsichtlich der in Rede stehenden Beihilfemaßnahmen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Satz EWG-Vertrag, eröffnet.

Angesichts der Tatsache, daß das geförderte Unternehmen, das in einem handelsbeschäftigungs- und wettbewerbspolitisch überaus empfindlichen Wirt-

schaftsbereich tätig ist, und daß der in Rede stehende Konzern bedeutende Anteile seiner Produktion nach anderen Mitgliedstaaten ausführt, wie auch wegen fehlender weiterer Angaben über die Verbindung mit der Entwicklung echt innovativer Erzeugnisse oder Verfahren, ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß gegenwärtig keine ausreichende Veranlassung für die Annahme besteht, daß eine der durch die Absätze 2 und 3 von Artikel 92 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen für die Beihilfe in Anspruch genommen werden kann.

3. Die Kommission verweist auf ihre Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318, Seite 3, vom 24. November 1983 und unterrichtet die gegenwärtigen und potentiellen Begünstigten der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen davon, daß sie bei Beihilfen, die ihnen mißbräuchlich gewährt werden, insofern mit Schwierigkeiten zu rechnen haben, als jeder Empfänger einer unrechtmäßig gewährten Beihilfe, d. h. einer Beihilfe, die gewährt wurde, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung über ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag erlassen hat, diese gegebenenfalls zurückzahlen muß.
4. Die Kommission gibt den anderen Beteiligten als den Mitgliedstaaten Gelegenheit, ihre Äußerungen zu den in Absatz 1 beschriebenen Beihilfen innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser Mitteilung zu übermitteln an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten  
Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(88/C 60/03)

*(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)*

*(in ECU)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter oder des Butterfetts	Mindestverkaufspreis	Beihilfeshöchstbetrag	Kaution
Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1)	164	2. 3. 1988	Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	115,0/100 kg Butter	—	224,0/100 kg Butter
			— weniger als 82 Gewichtshundertteilen	112,0/100 kg Butter	—	224,0/100 kg Butter
Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind (ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6)	145	1. 3. 1988	a) für Butter: Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	169,0/100 kg Butter	—
			— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	—	163,0/100 kg Butter	—
			Formel B: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	—	—
			— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	—	—	—
			b) für Butterfett: Formel A und/oder C und/oder D	—	228,0/100 kg Butterreinfett	238,0/100 kg Butterreinfett
			Formel B	—	155,0/100 kg Butterreinfett	165,0/100 kg Butterreinfett

(in ECU)

Dauerausschreibung	Aus-schreibung Nr.	Datum des Kommissions-beschlusses	Verwendungszweck der Butter oder des Butterfetts	Höchstkaufspreis	Beihilfe-höchstbetrag	Kautions
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	15	1. 3. 1988	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen:			
			— Spanien	—	—	—
			— Irland	293,34/100 kg Butter	—	—
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	—/100 kg Butter	—	—
			Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr			
			— Spanien	322,98/100 kg Butter	—	—
			— Irland	—	—	—
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	294,41/100 kg Butter	—	—

### Mitteilung der Kommission im Rahmen von Artikel 379 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

(88/C 60/04)

Auf der Grundlage von Artikel 379 der Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal hat die Kommission am 2. März 1988 durch eine Entscheidung beschlossen, Spanien zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1988 die Einfuhr bestimmter aus anderen Mitgliedstaaten stammenden und sich dort im freien Verkehr befindlichen Stahlerzeugnisse zu beschränken. Diese Einfuhrbeschränkungen dürfen die folgenden Mengen nicht unterschreiten:

- 250 000 Tonnen für warmgewalzte Bleche <sup>(1)</sup>,
- 252 000 Tonnen für kaltgewalzte Bleche,
- 56 000 Tonnen für Grobbleche,
- 10 000 Tonnen für verzinkte Bleche,
- 67 000 Tonnen für Walzdraht,
- 90 000 Tonnen für Weißblech.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel erhältlich (Tel. 235 23 64).

<sup>(1)</sup> Unter Ausschluß der „coils“, die für die spanische Stahlindustrie bestimmt sind.

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Februar 1988

in der Rechtssache 256/85: Italienische Republik gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(EAGFL — Pauschbeträge für die Färbung von  
Getreide)

(88/C 60/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-  
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-  
hofes)

In der Rechtssache 256/85, Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo im Beistand von Oscar Fiumara) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Alberto Prozzillo) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K(85) 839 endg. der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Festsetzung eines Pauschbetrages für die Erstattung der Ausgaben für die Behandlung von Getreide, das im Hinblick auf seine Verwendung in der Tierernährung denaturiert oder gefärbt wird, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco und O. Due, der Richter T. Koopmans, K. Bahlmann, R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: J. C. da Cruz Vilaça, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 4. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung K(85) 839 endg. der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Festsetzung eines Pauschbetrages für die Erstattung von Ausgaben für die Behandlung von Getreide, das im Hinblick auf seine Verwendung in der Tierernährung denaturiert oder gefärbt wird, wird für nichtig erklärt, soweit sie sich auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2794/83 der Kommission vom 6. Oktober 1983 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 450 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 274, S. 18) vorgesehene Färbung bezieht.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 26. 9. 1985.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Februar 1988

in der Rechtssache 293/85: Kommission der Europäi-  
schen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien <sup>(1)</sup>

(Nichtdiskriminierung — Zugang zum Unterricht an  
Hochschulen und Universitäten — Erstattung zuviel  
gezahlter Beträge)

(88/C 60/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-  
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-  
hofes)

In der Rechtssache 293/85, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Griesmar im Beistand von Rechtsanwalt G. Beauthier, Brüssel, und Rechtsanwalt L. Misson, Lüttich) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: R. Hoebaer im Beistand von Rechtsanwalt M. Waelbroeck und Rechtsanwalt P. Deltenre, Brüssel) wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien durch den Erlaß verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen (Moniteur belge vom 6. Juli 1985) gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 7 EWG-Vertrag verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco, O. Due und J. C. Moitinho de Almeida, der Richter T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot, C. N. Kakouris, R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 2. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 281 vom 2. 11. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Februar 1988

in der Rechtssache 309/85 (Vorabentscheidungsersuchen des Präsidenten des Tribunal de première instance Lüttich): Bruno Barra und andere gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich (\*)

(Nichtdiskriminierung — Zugang zum nichtuniversitären Unterricht — Erstattung zuviel gezahlter Beträge)

(88/C 60/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 309/85 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Präsidenten des Tribunal de première instance Lüttich in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Bruno Barra, Student, wohnhaft in Bonnetable (Frankreich), und sechzehn andere Studenten gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung unter anderem über die Auslegung des Artikels 7 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco, O. Due, J. C. Mointinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot, C. N. Kakouris, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 2. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Auslegung des Artikels 7 EWG-Vertrag, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Februar 1985 in der Rechtssache 293/83 (Gravier, Slg. 1985, 606) vorgenommen hat, ist nicht auf Anträge auf Zugang zum berufsbildenden Unterricht nach der Verkündung dieses Urteils beschränkt und gilt auch für den Zeitraum vor dieser Verkündung.
2. Nach dem Gemeinschaftsrecht kann Schülern und Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die ohne rechtlichen Grund eine zusätzliche Einschreibgebühr gezahlt haben, ein nationales Gesetz nicht entgegengehalten werden, das ihnen das Recht auf Erstattung dieser Gebühr vorenthält, wenn sie nicht vor der Verkündung des genannten Urteils vom 13. Februar 1985 eine Klage auf Erstattung erhoben haben.

(\*) ABl. Nr. C 286 vom 9. 11. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Februar 1988

in der Rechtssache 113/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (\*)

(Übermittlung der statistischen Daten im Bereich Eier und Geflügel)

(88/C 60/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 113/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Campogrande) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo, Beistand: Avvocato dello stato Pier Giorgio Ferri) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. Nr. L 282, S. 100) sowie aus Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung dieser Verordnung (ABl. Nr. L 209, S. 1) verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 4. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/85 des Rates sowie in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vorgesehenen statistischen Daten übermittelt hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(\*) ABl. Nr. C 152 vom 18. 6. 1986.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 10. Februar 1988

in der Rechtssache 324/86 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret, Kopenhagen): Foreningen af Arbejdsledere i Danmark gegen Daddy's Dance Hall A/S (\*)

(Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen)

(88/C 60/09)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 324/86 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Højesteret, Kopenhagen, in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Foreningen af Arbejdsledere i Danmark (Gewerkschaft der leitenden Angestellten in Dänemark), Mandatar von Kim Erik Tellerup, gegen Daddy's Dance Hall A/S vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. Nr. L 61, S. 26) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) am 10. Februar 1988 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: H. Rühl, Hauptverwaltungsrat — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates ist so auszulegen, daß die Richtlinie Anwendung findet, wenn nach Beendigung einer nicht übertragbaren Pacht der Inhaber des Unternehmens dieses an einen neuen Pächter verpachtet, der das Unternehmen ohne Unterbrechung mit demselben Personal, dem bei Beendigung des ersten Pachtvertrags bereits gekündigt worden war, fortführt.
2. Ein Arbeitnehmer kann nicht auf die Rechte verzichten, die ihm aufgrund der zwingenden Vorschriften der Richtlinie 77/187/EWG zustehen, selbst wenn die sich für ihn aus diesem Verzicht ergebenden Nachteile durch Vorteile in der Weise ausgeglichen werden, daß er insgesamt gesehen nicht schlechter gestellt wird. Die Richtlinie steht jedoch einer mit dem neuen Unternehmensinhaber vereinbarten Änderung des Arbeitsverhältnisses nicht entgegen, wenn das anwendbare innerstaatliche Recht eine solche Äußerung unabhängig von einem Unternehmensübergang zuläßt.

(\*) ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1987.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Februar 1988

in der Rechtssache 1/87: Santo Picciolo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)

(Beamter — Beurteilung)

(88/C 60/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 1/87, Santo Picciolo, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, zugelassen bei der Cour d'appel Luxemburg, 11, Boulevard Royal, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Peter Kalbe im Beistand von Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg, wegen Aufhebung der Entscheidung von Herrn Nic Mosar, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vom 5. März 1986, durch die die endgültige Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1983 festgestellt wurde, und wegen Zahlung eines Franken als Schadensersatz hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 9. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(\*) ABl. Nr. C 32 vom 10. 2. 1987.

Klage der Republik Griechenland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Januar 1988

(Rechtssache 30/88)

(88/C 60/11)

Die Republik Griechenland hat am 27. Januar 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Republik Griechenland ist der Sonderbeauftragte im Außenministerium Giannos Kranidiotis, Beistände: Professor Stelios Perrakis, der Sachverständige im Dienst für Fragen der Europäischen Gemeinschaften des Außenministeriums Spyros Zisimopoulos und die Angehörige des Besonderen Juristischen Dienstes für Fragen der Europäischen Gemeinschaften des Außenministeriums Katerina Samo-

nis, Zustellungsbevollmächtigter ist der Botschafter Griechenlands in Luxemburg, Val-Sainte-Croix 117, Luxemburg.

Die Republik Griechenland beantragt,

1. die drei Entscheidungen der Kommission, mit denen am 17. November und am 10. Dezember 1987 Finanzierungsvorhaben im Rahmen der Sonderhilfe für die Türkei gebilligt wurden, aufzuheben,
2. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Gerichtskosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

##### a) Verletzung des Gemeinschaftsrechts

Die Bewirkung einer Ausgabe im Rahmen der Zuständigkeiten der Kommission gemäß Artikel 205 EWG-Vertrag setze voraus, daß die konkrete Ausgabe in einem zugrundeliegenden Rechtsakt aufgeführt sei, der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung darstelle. Für die Linie 9632 des Haushaltsplans 1986 fehle es gänzlich an einem solchen zugrundeliegenden Rechtsakt.

##### b) Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Die Entscheidungen der Kommission beruhen auf einer analogen Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 des Rates, obwohl diese Verordnung die Türkei nicht betreffe und ein analoges Vorgehen nach dem Verfahren dieser Verordnung in bezug auf andere als die dort ausdrücklich aufgeführten Länder und in bezug auf nach Gegenstand und Ziel andere Finanzierungen als die betreffenden Protokolle über die Finanzierung und die technische Hilfe absolut ausgeschlossen sei.

##### c) Verfahrensmißbrauch

Die Kommission habe auch einen Verfahrensmißbrauch begangen, weil sie sich, obwohl es für die Sonderhilfe für die Türkei ein ganz bestimmtes Verfahren für die Genehmigung der zu finanzierenden Vorhaben gebe, nach dem im übrigen in der Vergangenheit auch bei der Bereitstellung des größten Teils dieser Hilfe vorgegangen worden sei, des Verfahrens bedient habe, das nur für die Durchführung der Finanzierungsprotokolle bestimmter Mittelmeerländer, zu denen die Türkei nicht gehöre, vorgesehen sei. Mit diesem Verfahren habe die Kommission den Versuch einer Umgehung der Probleme unternommen, vor denen sie gestanden hätte, wenn sie nach dem bisher eingehaltenen rechtmäßigen Verfahren vorgegangen wäre, wonach es der Zustimmung aller Mitgliedstaaten ohne Ausnahme bedürft hätte, so daß der Widerspruch eines einzigen Mitgliedstaats ausgereicht hätte, um den Erlaß der betreffenden Entscheidung zu verhindern. Demgegenüber sei mit dem rechtswidrigen Verfahren, für das sich die Kommission entschieden habe, die Möglichkeit gegeben, die betreffende Entscheidung trotz des eventuellen Widerspruchs bestimmter Mitgliedstaaten zu erlassen.

##### d) Unzuständigkeit der Kommission

Die angefochtenen Entscheidungen stellten Vorzugshandlungen dar, durch die die Kommission in den Zuständigkeitsbereich des Rates eingegriffen habe, ohne daß die hierzu erforderliche Ermächtigung des Rates vorgelegen hätte.

**Klage der Coopérative agricole de l'Anjou et du Poitou (CEVAP), der SA Spanghero, der société coopérative agricole des producteurs de viande (CAVEB), der société Loirelvo, der société Sovimaine, der société coopérative des éleveurs de veaux d'Armorique (COOP EVA), der Coopérative des producteurs de bovins de la Creuse SA, der SA Bridel, der Joseph Flourez, Michel Leblond, Gérard Couteau, Jean-Pierre Bayssette und Gilbert Lhaumond gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 1988**

(Rechtssache 34/88)

(88/C 60/12)

Die Coopérative agricole de l'Anjou et du Poitou (CEVAP), die SA Spanghero, die société coopérative agricole des producteurs de viande (CAVEB), die société Loirelvo, die société Sovimaine, die société coopérative des éleveurs de veaux d'Armorique (COOP EVA), die Coopérative des Producteurs de bovins de la Creuse SA, die SA Bridel, Joseph Flourez, Michel Leblond, Gérard Couteau, Jean-Pierre Bayssette und Gilbert Lhaumond haben am 29. Januar 1988 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die SCP Dubos-Pelissié-Prunier und Rechtsanwalt Marie-Christine Herve-Porchy, Rouen, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Marc Baden, 24, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 87/561/EWG des Rates vom 18. November 1987 mit Übergangsmaßnahmen bezüglich des Verbots der Verabfolgung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung an Nutztiere (\*) für nichtig zu erklären,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag: Die angefochtene Entscheidung sei auf eine Begründung gestützt, die nichts mit dem verfolgten Ziel zu tun habe, nämlich die Begünstigung der nach der Gemeinschaft ausführenden Drittländer. Hinsichtlich der Tiere, die vor dem 31. Dezember 1987 behandelt

(\*) ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 70.

worden seien, müsse die Vermarktung bis spätestens 31. März 1988 erfolgen. Eine Übergangsmaßnahme längerer Dauer sei also nicht gerechtfertigt.

- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der „Gemeinschaftspräferenz“, da die angefochtene Entscheidung die Einführung einer „außergemeinschaftlichen Präferenz“ bewirke.
- Verstoß gegen das GATT (Artikel 2 und 7, die alle technischen Verordnungen, Normen oder Bescheinigungssysteme verböten, die erlassen oder angewandt würden, um Hindernisse für den internationalen Handel zu schaffen): Im vorliegenden Fall sei keine wissenschaftliche Begründung angeführt worden. Es sei widersinnig, daß Gemeinschaftsbürger sich gegenüber eben dieser Gemeinschaft auf die GATT-Ver-

einbarungen berufen müßten, was zum Ausdruck bringe, daß die durch diese Vereinbarungen auf Weltniveau eingeführten Handelsregeln für den Handel und demgemäß für die Erzeuger günstiger seien als die restriktiven und malthusianistischen Regeln, die innerhalb der Gemeinschaft vom Ministerrat im Widerspruch zu den Zielsetzungen und den Grundlagen dieser Gemeinschaft aufgestellt würden und die zeigten, daß die Interessen des Agrarsektors, des Hauptexporteurs der Gemeinschaft, aus rein politischen Motiven falsch verstandenen industriellen Interessen untergeordnet werden müßten, was zur Schaffung eines protektionistischen „modus vivendi“ zugunsten verschiedener Industrien führe, ohne den Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, die durch diese Entscheidungen bewußt benachteiligt würden.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 5 111 133 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernte 1985 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (AIMA)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 14 vom 19. Januar 1988)*

(88/C 60/13)

Seite 18, Anhang, Partie 3, Spalte „Gesamtbetrag der Kaution (ECU)“:

*anstatt:* „35 109“,

*muß es heißen:* „351 058“.

---

COMMISSION DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES

NOUVELLES TECHNOLOGIES ET VIE QUOTIDIENNE

Dans le processus en cours de changement technologique et de mutations sociales, les nouvelles technologies ne touchent pas seulement au domaine et au marché du travail mais, avec une actualité croissante, aux conditions de vie, c'est-à-dire à l'ensemble des dimensions de la vie quotidienne. L'option de la recherche est de partir des besoins des personnes et des familles, avec une attention particulière aux groupes de populations plus défavorisées dans sept des grands domaines de la vie quotidienne: la formation, la formation pour l'emploi, la santé, les handicaps, la vie sociale, l'environnement et la vie à la maison. Les pays étudiés sont principalement la France, l'Italie et la Grande-Bretagne, mais des contacts directs établis et la documentation réunie sur des expériences touchent à l'ensemble des pays de la Communauté économique européenne.

476 pages.

Langues de parution: FR

Numéro de catalogue: CB-50-87-186-FR-C      ISBN: 92-825-7582-9

Prix publics au Luxembourg, TVA exclue:  
BFR 525      FF 85      Écus 12,20



OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
L-2985 Luxembourg

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF  
WILD FAUNA AND FLORA

EC annual report 1985

424 pp.

Published in: EN

Catalogue number: CB-49-87-373-EN-C ISBN: 92-825-7524-1

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

IRL 25.20 UKL 23.10 USD 36.90 BFR 1 400 ECU 32.50



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
L-2985 Luxembourg